

Satzung

Interessengemeinschaft Grundwassergeschädigter und -gefährdeter Geretsrieder – „IGGG“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07. Oktober 2010

§ 6.2 geändert am 25. November 2015 - § 3.7 geändert am 17. November 2016 - § 3.8 neu hinzugefügt am 17. November 2016



1. Vorsitzender: Emmerich Wurst, **2. Vorsitzender:** Frieder Schönengel

Weitere Mitglieder des Vorstandes: Harald Strobl – Schriftführer, Helmut Zindler – Kassier

Beisitzer: Claudia Gonzlik, Hans Gonzlik, Klaus Reinmann, Dr. Achim Rieth, Harald Wagner

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Grundwassergeschädigter und -gefährdeter Geretsrieder.
2. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Geretsried.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Lösung des Grundwasserproblems in Geretsried.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Hochwasserschutz der Gemeinde) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Monats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben grundsätzlich Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ferner ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe eines Jahresbeitrages zu leisten. Die Mitglieder beschließen die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages auf der Mitgliederversammlung.
8. Ehepaare oder Lebensgemeinschaften haben in der Mitgliederversammlung gemeinsam eine Stimme.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer und fünf weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des THW Geretsried e.V., Gustav-Adolf-Str. 22, 82538 Geretsried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen von § 3.7 und 3.8 treten am 17. November 2016 in Kraft.